

## 2. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Leinefelde-Worbis

Aufgrund der §§ 2 Abs. 2, 19 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 288), i. V. m. § 33 Abs.1 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19.05.2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 284) hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis in der Sitzung am 09.12.2024 folgende 2. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Leinefelde-Worbis beschlossen:

### Artikel I

Der § 11 Ausheben der Gräber wird hinsichtlich der Absätze 1 und 4 wie folgt geändert:

(1) Die Gräber werden im Auftrag des Bestattungspflichtigen über das gewählte Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder verfüllt.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat bei einer bereits vorhandenen Grabstätte zu veranlassen, vorhandenes Grabzubehör (wie Grabmale, Fundamente, Bepflanzung) vor dem Öffnen des Grabes zu entfernen.

### Artikel II

Der § 14 Gräberarten wird hinsichtlich des Absatzes 2 Buchst. c und f wie folgt geändert:

c) auf dem **Friedhof Beuren**

aa) mit allgemeinen Gestaltungsanforderungen in

- |                              |                              |
|------------------------------|------------------------------|
| - Erdreihengrabstätten       | Länge 1,90 m x Breite 0,90 m |
| - Kindererdreihengrabstätten | Länge 1,20 m x Breite 0,60 m |
| - Urnenreihengrabstätten     | Länge 0,80 m x Breite 0,80 m |

bb) mit zusätzlichen Gestaltungsanforderungen (siehe §§ 24 und 34 (5) in

- Erdreihengrabstätten im Rasengrabfeld
- Urnendoppelwahlgrabstätten im Rasengrabfeld

cc) Ehrengabstätten

f) auf dem **Friedhof Breitenholz**

aa) mit allgemeinen Gestaltungsanforderungen in

- |                              |                              |
|------------------------------|------------------------------|
| - Erdreihengrabstätten       | Länge 1,90 m x Breite 0,90 m |
| - Kindererdreihengrabstätten | Länge 1,20 m x Breite 0,60 m |

- |                              |                              |
|------------------------------|------------------------------|
| - Erddoppelwahlgrabstätten   | Länge 1,90 m x Breite 2,10 m |
| - Urnenreihengrabstätten     | Länge 1,20 m x Breite 0,60 m |
| - Urnendoppelwahlgrabstätten | Länge 1,00 m x Breite 1,00 m |

bb) mit zusätzlichen Gestaltungsanforderungen (siehe § 24) in

- |   |                              |
|---|------------------------------|
| - Erdreihengrabstätten im Rasengrabfeld   | Länge 1,50 m x Breite 0,75 m |
| - Urnenreihengrabstätten im Rasengrabfeld | Länge 0,80 m x Breite 0,80 m |

cc) Ehrengabstätten

Der § 15 (3) Reihengrabstätten wird wie folgt geändert:

- (3) In einem Reihengrab darf nur eine Leiche bestattet werden.

Folgende Ausnahmen sind zugelassen:

In einer vorhandenen Erdreihengrabstätte sowie einer Erdreihengrabstätte im Rasengrabfeld darf innerhalb der ersten 15 Ruhejahre des Erstverstorbenen eine Urne (gilt auch für bereits belegte Grabfelder) oder in Ausnahmefällen auf den Friedhöfen in Birkungen, Breitenbach, Kaltohmfeld und Wintzingerode im Erdreihengrab im Rasen anstatt einer Leiche eine Urne und zusätzlich eine weitere Urne innerhalb der ersten 15 Ruhejahre beigesetzt werden.

### **Artikel III**

Im § 23 (7) Abteilung mit allgemeinen Gestaltungsanforderungen wird ergänzt:

- (7) Mit Beginn eines neuen Grabfeldes werden die Grabmalgestaltungen (Maße Grabanlagen) angepasst und vereinheitlicht mit den Vorgaben der Stadt Leinefelde-Worbis.

### **Artikel IV**

Im § 24 Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsanforderungen wird ergänzt:

- (7) Für die Rasengrabstätten auf dem Friedhof Kallmerode gelten abweichend von den Absätzen (2) – (6) folgende Vorschriften:

- (3) Mit Beginn eines neuen Grabfeldes werden die Grabmalgestaltungen (Maße Grabmal) angepasst und vereinheitlicht mit den Vorgaben der Stadt Leinefelde-Worbis.

### **Artikel V**

Alle anderen Regelungen bleiben unverändert.

## Artikel VI

Die 2. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Leinefelde-Worbis tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Alle anderen dieser Satzung entgegenstehenden Regelungen treten außer Kraft.

Leinefelde-Worbis, 18.12.2024

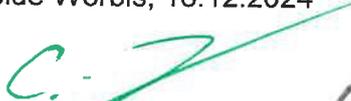
  
Christian Zwingmann  
Bürgermeister



### Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1. Mit Beschluss vom 09.12.2024, Beschluss-Nr. 285/2024 hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis die 2. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Leinefelde-Worbis beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 17.12.2024, Geschäftszeichen: 15.11802.001, die 2. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Leinefelde-Worbis genehmigt.

Leinefelde-Worbis, 18.12.2024

  
Christian Zwingmann  
Bürgermeister



### Bekanntmachungsvermerk:

1. Die 2. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Leinefelde-Worbis wurde im Amtsblatt der Stadt Leinefelde-Worbis Nr. 34/2024 vom 19.12.2024 öffentlich bekannt gemacht.
2. Die 2. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Leinefelde-Worbis tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Leinefelde-Worbis, 19.12.2024

  
Christian Zwingmann  
Bürgermeister

